

Presseinformation

Nr. 25 / 2026 – 21. September 2026

Rechtzeitig arbeitsuchend melden: Chancen nutzen, Sperrzeit vermeiden

Endet ein Beschäftigungsverhältnis, unterstützt die Bundesagentur für Arbeit bei der Suche nach einer neuen Stelle. Je früher sich Betroffene mit ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung setzen, desto leichter gelingt es, schon vor dem letzten Arbeitstag einen neuen Job zu finden und den Eintritt in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Hinzu kommt: Wer sich rechtzeitig arbeitsuchend meldet, vermeidet finanzielle Einbußen.

Für die Arbeitsuchendmeldung gelten klare Fristen. Werden diese nicht eingehalten, drohen Sperrzeiten beim Bezug von Arbeitslosengeld. Steht das Ende des Beschäftigungsverhältnisses bereits länger fest, muss die Meldung spätestens drei Monate vorher erfolgen. Wer erst später erfährt, dass ein Arbeits- oder außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis endet, muss sich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden bei der Arbeitsagentur melden. Die Meldung kann [online](#), telefonisch oder persönlich erfolgen.

Bei einer fehlenden oder verspäteten Arbeitsuchend-Meldung verhängt die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit von einer Woche. Während der Dauer der Sperrzeit ruht der Anspruch auf finanzielle Leistungen.

Im Jahr 2025 sprachen die Agenturen für Arbeit im Rechtskreis der Arbeitslosenversicherung (SGB III) rund 792.000 Sperrzeiten aus. Davon entfielen 41,2 Prozent bzw. rund 326.600 Sperrzeiten auf verspätete Arbeitsuchendmeldungen. Die Betroffenen haben dadurch einen Teil ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld verloren. Im Vergleich zu 2024 ist die Zahl der Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldungen um 2,9 Prozent bzw. rund 9.800 gesunken.

Alle Informationen zum Thema finden sich online auf <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/ihre-schritte-wenn-sie-arbeitslos-werden/wie-sie-sich-arbeitsuchend-melden>.

